

# **SATZUNG**

## **Jugendförderkreis Lila-Weiß von 1995 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Zweck des Vereins**

- (1) Der Jugendförderkreis Lila-Weiß von 1995 e.V. mit Sitz in Bruchhausen-Vilsen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 110461 eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Sportverein Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen, Veranstaltungen und Übungen im Nachwuchsbereich des SV Bruchhausen-Vilsen, insbesondere Durchführung von Jugendturnieren, Ausrichtung von Kreis- und Bezirksmeisterschaften, Besuch auswärtiger Turniere und Veranstaltungen, Austauschmaßnahmen mit anderen Sportvereinen sowie Mannschaftsausflügen, z.B. Zeltlager, Trainingslager oder ähnliches.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die Erfüllung des Zweckes des Vereins eintritt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 96 DM (bzw. den umgerechneten Euro-Betrag).
- (2) Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 4**

#### **und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal – möglichst im II. Quartal – statt. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Einhaltung der unter Abs. (2) genannten Form und Frist vom bzw. von der Vorsitzenden bzw. vom Vorstand des Vereins einzuberufen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
  - e) Abwahl von Mitgliedern des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit sowie der Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtszeit,
  - f) Beschlüsse zur Satzung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich ggf. bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere regelt er alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Außerdem ist er für die Pflege der Zusammenarbeit mit dem Gesamtverein sowie der Jugendabteilung des SV Bruchhausen-Vilsen zuständig.
- (2) Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Verpflichtungen eingehen, die die für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel überschreiten.

## **§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, von denen keine/r länger als zwei Amtsperioden hindurch tätig sein soll.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 10 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Gewählt für den Vorstand ist der/die Kandidat/in, auf den/die die meisten Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder entfallen. Es ist in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (5) Für die Abwahl des gesamten Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist die Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Eine Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens zum 01.10. des betreffenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich auszusprechen.

## **§ 12 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Bruchhausen-Vilsen von 1920 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist am 15.12.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und wird mit ihrer Bekanntgabe (Eintragung in das Vereinsregister) wirksam.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.12.2014

Für den Vorstand:

gez. H. Büntemeyer

Heinrich Büntemeyer  
(Vorsitzender des e.V.)